

Amtsblatt Kreis Nordfriesland

Sonderausgabe 35 vom 18.5.2020

Inhalt Seite

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zum Verbot des Aufenthalts zu tagestouristischen Zwecken in der Gemeinde St. Peter-Ording sowie auf nordfriesischen Inseln und Halligen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

2

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

zum Verbot des Aufenthalts zu tagestouristischen Zwecken in der Gemeinde St. Peter-Ording sowie auf nordfriesischen Inseln und Halligen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- Ab Donnerstag, den 21. Mai 2020, 6:00 Uhr bis zum Sonntag, den 24. Mai 2020, 20 Uhr sowie ab Samstag, den 30. Mai 2020, 6:00 Uhr bis zum Montag, den 1. Juni 2020, 20 Uhr ist der Aufenthalt auf dem Gebiet der Gemeinde St. Peter-Ording sowie den nordfriesischen Inseln und Halligen mit Ausnahme von Nordstrand, Südfall und der Hamburger Hallig zu tagestouristischen Zwecken untersagt.
- 2. Als Tagestourismus im Sinne dieser Verfügung gilt jeder Aufenthalt an den Orten nach Ziffer 1, mit dem keine Übernachtung verbunden ist, der nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, Ausbildungszwecken, der medizinischen Versorgung oder vergleichbaren Zwecken dient und nicht einer Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt (z. B. Besuch von schulischen Einrichtungen, ehrenamtliche Tätigkeiten).
- 3. Ausgenommen von dem Verbot sind Verwandte, Bekannte und Freunde von Bewohnern der Gemeinde, soweit sich diese auf Einladung der Bewohner dort aufhalten.
- 4. Ausgenommen von dem Verbot sind ferner Inhaber von Zweit- oder Nebenwohnungen sowie die mit ihnen reisenden Mitglieder des gleichen Hausstandes. Der Inhaber der Zweit- oder Nebenwohnung hat seine Berechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, eines langfristig abgeschlossenen Mietvertrags, einer bestätigten Zweitwohnsitzmeldung oder eines Bescheides über die Zweitwohnsitzabgabe nachzuweisen.
- 5. Ausgenommen von dem Verbot sind Personen, die über einen Wohnsitz auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland verfügen.
- 6. Die Aufenthaltsberechtigung ist anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise können insbesondere sein:
 - a. Kopie des Personalausweises des zu besuchenden Bewohners und Einladungsschreiben für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 3,
 - b. Personalausweis für den Nachweis der Berechtigung nach Ziffer 4,
 - c. Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstätte bzw. Arbeits- oder Ausbildungsvertrag,
 - d. Schülerausweis oder Bescheinigung der Schule,
 - e. eine bestätigte Buchung eines Beherbergungsbetriebes für den Reisezeitraum.
- 7. Liegen vergleichbar schwerwiegende Gründe wie in Ziffer 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung vor, kann das Gesundheitsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese sind unter team-recht@nordfriesland.de zu beantragen.

8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 hat das Land Schleswig-Holstein u. a. kontaktreduzierende Maßnahmen und Abstandsregelungen erlassen. Auch wenn diese Maßnahmen zu einer erheblichen Reduzierung von Infektionen beigetragen haben, sind diese weiterhin erforderlich, um einen Anstieg der Ausbreitungsdynamik zu verhindern und eine Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zu ermöglichen.

Der Himmelsfahrtstag, der darauffolgende Brückentag sowie das sich anschließende Wochenende stellen eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Dies gilt ebenso am Samstag vor Pfingsten sowie den beiden Pfingstfeiertagen. An den in Ziffer 1 genannten Orten ist mit einem besonders hohen Zulauf von Besuchern aus touristischem Anlass zu rechnen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einem unbeschränkten Aufenthalt von Touristen an den Orten nach Ziffer 1 die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge auf ein Maß reduziert werden, das es ermöglicht, eine Einhaltung der Abstandsregelungen sowie die Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter zu ermöglichen. Der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderes Mittel verspricht nicht den notwendigen Erfolg. Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen oftmals nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind.

Während beim Übernachtungstourismus die Gäste zur Angabe ihrer Kontaktdaten verpflichtet sind, ist eine lückenlose Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen nicht möglich. Die Verfügbarkeit von Kontaktdaten stellt jedoch eine Grundvoraussetzung für die Verfolgung und Unterbrechung etwaiger Infektionsketten dar.

Mit dem Ausschluss von Tagestouristen in den genannten Zeiträumen kann die Einhaltung der Abstandsregelungen weitgehend gewährleistet und gleichzeitig eine kontrollierte Öffnung der Orte nach Ziffer 1 für den Übernachtungstourismus ermöglicht werden, ohne die Möglichkeit der Verfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter aufgrund fehlender Kontaktdaten zu vereiteln. Darüber hinaus wird den Einrichtungen und Geschäften die Möglichkeit gegeben, sich schrittweise auf mehr Gäste vorzubereiten und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ferner ist anerkannt, dass sich durch Hin- und Herreisen größerer Menschenmengen die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens von Menschen erhöht und damit die Infektionsverbreitungsgefahr ansteigt. Bei Tagestouristen kommt es, aufgrund der An- und Abreise innerhalb desselben Tages zu einem höheren Reisegeschehen und damit ebenfalls zu einer deutlichen erhöhten Reisefluktuation. Gleichzeitig findet der Übernachtungstourismus seine

Begrenzung durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Gästebetten auf den Inseln und der Gemeinde St. Peter-Ording. Beim Tagestourismus gibt es eine solche Platzzahlbegrenzung nicht. Durch das Reiseverbot zu tagestouristischen Zwecken soll deshalb einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an den betroffenen langen Wochenenden wirksam entgegengewirkt werden.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmetholden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, -Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
- 2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

§ 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zustellen.

Husum, den 18.05.2020

gez.

Florian Lorenzen Landrat